

Bedingungen für die Privatschutz Haushaltsgeräte-Versicherung

PTE02

Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Weitere Vertragsgrundlagen

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind sämtliche beweglichen und stationären Maschinen und Geräte die:
 - in privatem Gebrauch und im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen stehen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder
 - in privatem Gebrauch sind und im Eigentum eines Dritten stehen, dem die oben genannten Personen zur Ersatzleistung verpflichtet sind
2. Nicht versichert sind:
 - Wärmepumpen aller Art inklusive Wärmeabgabesysteme und Wassererwärmungsanlage;
 - Heizungsanlagen wie zum Beispiel Pelletsheizungen, Hackgutheizungsanlagen, Zentralheizungsanlagen, etc.
 - Lüftungsanlagen
 - Wohnraumlüftung jedoch ohne Erdkollektoren und Zuleitungen
 - Hauswasserpumpen und Wasseraufbereitungsanlagen aller Art jedoch ohne Zu- und Ableitungen
 - Steuerungsanlagen für Alarmanlagen inkl. Überwachungseinheit und dazugehöriger Sensoren
 - zentrale Staubsaugeranlagen
 - mit dem Gebäude verbundene Klimaanlagen
 - elektrische Fußbodenheizungen
 - Keyless Schließanlagen inkl. sämtlicher dazugehöriger Technik
 - Bussysteme (Smart Home) inkl. sämtlicher dazugehöriger Technik
 - Personenaufzüge
 - Elektrische Rollläden, Markisen und Garagentore
 - Gegensprechanlagen, Tür-/Toröffner
 - gewerblich genutzte Geräte;
 - Beleuchtungsanlagen

- Druckerpatronen, Farbbänder, Toner und sonstige Verbrauchsmaterialien
- nicht mehr verwendete Geräte
- Tablets die unter 7 Zoll / 18 cm Bildschirmdiagonale aufweisen
- Smartphones/Handy
- Bau-, Gartenwerkzeuge aller Art wie zum Beispiel: Winkelschleifer, Bohrmaschine, Rasenmäher, Heckenschere, Kreissäge, etc.
- Grillen die mit Gas, Kohle, Holz, oder Pellets betrieben werden
- Kücheneinbau- und Standgeräte, die mit festen Brennstoffen wie z. B. Holz, Kohle, Briketts befeuert werden;
- Unterwasser- und Schwimmbadpumpen, Beleuchtung, Gegenstromanlagen, Poolroboter, etc.
- Schwimmbadversorgungsanlagen bestehend aus Filter-, Umwälz-, Dosier-, und Entfeuchtungsanlagen
- Versorgungsanlagen für Schwimmteiche bestehend aus Filter- und Umwälzanlagen
- Sauna-, Dampfsaunakabinen
- Solarium
- Whirlpools bzw. Jacuzzis
- Infrarotkabinen
- elektrische Motoren der Schwimmbadabdeckung

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in allen versicherten Wohnräumen auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsgrundstück. Nicht versichert sind Sachen im Nebengebäude an der abweichenden Risikoadresse.

Für Maschinen und Geräte gilt die Versicherung auch innerhalb der EU inkl. Großbritannien, Schweiz, Liechtenstein und Norwegen. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch:
 - Material- und Herstellungsfehler
 - die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie einschließlich Schäden durch indirekten Blitz
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder mechanische Gewalt
 - Wasserschäden aller Art
 - Wassermangel
 - Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

2. Sind Maschinen und Geräte, die ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind, mitversichert und die nachfolgenden Gefahren grundsätzlich in diesem Vertrag versichert, dann gilt für diese Anlagen und Geräte außerhalb der in der Polizze angeführten Risikoadressen Versicherungsschutz auch für das:
 - Feuerrisiko
Versichert sind Schäden, die eingetreten sind durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden).
 - Einbruchdiebstahlrisiko
Versichert sind Schäden, die eingetreten sind durch Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus.
Der Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn die Geräte in einem versperrten Raum oder in einem verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht einsehbar aufbewahrt werden.
Von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem nicht zugänglichen Areal oder in einer Garage abgestellt ist.
Ein kurzfristiges, notwendiges Abstellen des verkehrsüblichen Beförderungsmittels während der Dauer des Transportes ist von der vorgenannten Auflage (Obliegenheit) ausgenommen.
 - Beraubungsrisiko
 - Leitungswasserschadenrisiko
Versichert sind Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossenen Einrichtungen (wie z. B. von Warmwasserversorgungs-, Klima- oder Heizungsanlagen).

3. Nicht versichert sind Schäden:

- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzung, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstige Ablagerungen
- beim Transport, ausgenommen die unter den Punkt 2. angeführten Gefahren
- durch dauernde Witterungseinflüsse (Regen, Schnee, etc.)
- durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email-, Schrammschäden)
- durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten
- solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet werden

- durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

- durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers
- als nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden
- durch Terrorakte

Neben angeführten, nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat

er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

- Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Eine zusätzliche Dokumentation des Schadens mittels Fotos ist vorzunehmen.
- Die Beseitigung eines versicherten, beschädigten oder völlig zerstörten Gerätes/Bauteiles darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen.
- Auf Verlangen ist dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

- Wir ersetzen den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Reparaturkosten der beschädigten versicherten Maschinen und Geräte oder der Ersatz einer völlig zerstörten versicherten Sache; jeweils begrenzt mit dem Zeitwert der beschädigten Sache.
- Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- Der Zeitwert der beschädigten Sache wird ausgehend vom Anschaffungspreis inklusive der Liefer- und Montagekosten zum Schadenzeitpunkt errechnet. Ist die beschädigte Sache nicht mehr erhältlich, dann wird vom Anschaffungspreis einer gleichwertigen Sache inklusive der Montagekosten unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %
im zweiten Jahr	100 %
im dritten Jahr	100 %
im vierten Jahr	90 %
im fünften Jahr	80 %
im sechsten Jahr	70 %
im siebten Jahr	60 %
nach dem siebten Jahr	50 %

Restwerte werden gegengerechnet.

- Kann ein beschädigtes oder zerstörtes versichertes Objekt nicht repariert werden, vergüten wir für eine erforderliche Entsorgung bis zu 1.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme.

▪ Mehrkosten

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten können nicht ersetzt werden.

Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird für die Berechnung der Entschädigung nur der Wert der beschädigten Einzelsachen herangezogen.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sowie ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe sind auf unser Verlangen schriftlich bekannt zu geben; eventuell notwendige Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.

▪ Kumulschadengrenze

Wenn die anlässlich eines Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungsereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von 30.000.000 Euro (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigen entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

▪ Selbstbehalt

Im Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

▪ Entwertung, Liebhaberwert

Nicht entschädigt wird eine allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, sowie ein persönlicher Liebhaberwert.

▪ Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenfall 20.000 Euro.

Versichert sind Maschinen und Geräte mit einem Anschaffungswert von über EUR 250 Euro

Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit §6 VersVG zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht wieder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.



Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Vertragsgrundlagen

Auf den Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung